

Satzung über die Bestimmung des zuständigen Ratsausschusses für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 18.02.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit § 23 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert 20.06.1989 (GV. NW. S. 366) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 17.02.2005 folgende Satzung über die Bestimmung des zuständigen Ratsausschusses für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz beschlossen:

§ 1

Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) werden dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege übertragen.

§ 2

An den Beratungen von Aufgaben in Denkmalpflege- und Denkmalschutzangelegenheiten können zusätzlich sachverständige Bürgerinnen/Bürger gemäß § 23 Absatz 2 DSchG mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Wer als sachverständige Bürgerin/sachverständiger Bürger im Einzelfall bei Beratungen in Denkmalpflege- und Denkmalschutzangelegenheiten an den Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege teilnimmt, entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Bestimmung des zuständigen Ratsausschusses für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 11. März 1980 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Bestimmung des zuständigen Ratsausschusses für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 18. Juni 1985 außer Kraft.

Satzung über die Bestimmung des zuständigen Ratsausschusses für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 18.02.2005

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Bestimmung des zuständigen Ratsausschusses für Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 18.02.2005

(H.J. Dick)
Bürgermeister